

Günter Mayer

Aufsichtspflicht

Haftung

Versicherung für

Jugendgruppenleiter

Ratgeber für Jugendorganisationen und Eltern
Richtig handeln, wenn etwas passiert

6., aktualisierte Auflage



 **WALHALLA**
FACHVERLAG

1. Der Betreuer ist „schuld“

Muss der Leiter für jeden Schaden aufkommen?

Eine Jugendgruppe spielt Tischtennis. Im Eifer des Spiels stolpert ein Junge über seine eigenen Füße, stürzt und bricht sich den Arm. Muss der Leiter für den Schaden aufkommen?

3

Es gibt kein Sondergesetz für Jugendleiter, das diesem für alle Vorfälle, die sich während einer Veranstaltung ereignen, die Haftung auferlegt. Vielmehr gelten die allgemeinen Regeln. Diese besagen, dass grundsätzlich die „allgemeine Gefahr“ des täglichen Lebens vom Betroffenen – hier vom Gestürzten bzw. seinen Eltern – zu tragen ist. Der Leiter haftet nicht für jeden Zufall.

Wichtig: Auch wenn sich während der Veranstaltung ein Unfall ereignet, haftet der Leiter nur für sein eigenes Verschulden.

Die Eltern des Jungen könnten nur Schadensersatz fordern, wenn den Leiter am Sturz des Jungen irgendeine Schuld treffen würde, etwa wenn der Boden zum Spielen ungeeignet (frisch gebohrt) gewesen oder der Junge auf einer Bananenschale ausgerutscht wäre, deren vorherige Entfernung vom Leiter zu veranlassen gewesen wäre.

Wie kann der Leiter an einem Unfall „schuld“ sein?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 276 BGB) kennt grundsätzlich zwei Formen von „Schuld“, die Schadensersatz auslösen können:

- Vorsatz
- Fahrlässigkeit

Den Vorsatz wollen wir in diesem Zusammenhang beiseite lassen. Wer einem Betreuten vorsätzlich einen Schaden zufügt (ihm den Schaden zufügen will), hat dafür einzustehen. Er kann sich auf keinen Ausschluss berufen, wird keinen Versicherungsschutz finden und hat sich meist auch noch strafbar gemacht.

Umso eingehender muss man sich mit dem Begriff „Fahrlässigkeit“ beschäftigen, denn selbst der gewissenhafteste Mensch kann einmal fahrlässig handeln. Juristisch ist Fahrlässigkeit dahin gehend erklärt, dass die im Einzelfall gerade erforderlich gewesene Sorgfalt außer Acht gelassen wird (§ 276 Abs. 2 BGB). Im täglichen Leben würde man von einer Unachtsamkeit oder eventuell auch von Leichtsinn sprechen.

Die Juristen kennen noch einen besonders starken Grad von Fahrlässigkeit, den sie als „grobe Fahrlässigkeit“ bezeichnen. Das Sozial-

gesetzbuch (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X) definiert diese grobe Fahrlässigkeit dahin gehend, dass die erforderlich gewesene Sorgfalt „in besonders schwerem Maße verletzt wurde“. Der Unterschied zwischen „einfacher“ und „grober“ Fahrlässigkeit kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es um Schadensersatzansprüche, Versicherungsansprüche und besonders um den vertraglichen Haftungsauschluss geht. Genauere Erläuterungen dazu folgen im Buch.

Was soll der Leiter tun?

Von ihm wird verlangt, seine Funktion so auszuüben, dass

- erstens kein von ihm Betreuer und
- zweitens kein Dritter durch einen von ihm Betreuten einen Schaden erleidet.

Wie aber soll er das erreichen? Die Pflichten des Leiters lassen sich in vier Punkten zusammenfassen:

- Richtige Anweisungen geben.
- Deren Einhaltung und Ausführung überwachen.
- Bei Bedarf den Betreuten zur Ordnung rufen und ermahnen.
- Notfalls Konsequenzen aus dem Missverhalten ziehen.

Der Verfasser weiß aus langjähriger Leitererfahrung, dass dies leicht gesagt, schwer verständlich und noch schwerer durchzuführen ist. Deshalb soll an Beispielen erklärt werden, wie diese Vier-Punkte-Regel zu verstehen ist:

Beispiel:

Eine Jugendgruppe mit zehn Teilnehmern macht eine Radtour. Der Leiter gibt die Anweisung, in Zweierreihen nebeneinander zu fahren, „damit die Gruppe nicht zu lang wird“. Es ereignet sich ein Unfall.

Unabhängig von der Frage, ob den überholenden Autofahrer eine Mitschuld trifft (wozu auch noch die Haftung aus der „Betriebsgefahr“ kommt), wird dem Leiter vorzuwerfen sein, dass seine Anweisung falsch war und er so den Unfall zumindest mit verursacht hat. Beachten Sie dazu Kapitel 4, Ziffer 4.

Beispiel:

Der Leiter hatte (richtig) angeordnet, dass streng hintereinander gefahren werden muss (Punkt 1 beachtet!). Dann setzt er sich an die Spitze der Kolonne, ohne auch nur einmal nach hinten zu schauen. Zwei Jungen fahren nebeneinander her, da sie sich den neuesten Witz erzählen wollen. Dann kommt es zum Unfall.

3

Abgesehen von der Frage, ob der richtige Platz des Leiters vorne ist, wurde die Kontrolle der richtigen Anweisung (Punkt 2) versäumt. Wenn der Leiter schon an der Spitze fährt, muss er sich regelmäßig durch „Rückschau“ (Spiegel!) davon überzeugen, dass seine richtige Anweisung eingehalten wird. Mit Verstößen muss immer gerechnet werden, auch bei gut geübten Gruppen. Dieses Unterlassen wird man ihm zum Vorwurf machen.

Beispiel:

Der Leiter schaut sich um, sieht die beiden nebeneinander fahrenden Jungen und denkt sich (aus schlechter Erfahrung): „Ermahnen hat keinen Zweck“ (Punkt 3 verletzt). Er fährt weiter. Jetzt ereignet sich der Unfall.

Auch jetzt wird man ihm einen Vorwurf machen können. Er hätte unbedingt die Gruppe anhalten und die beiden Übeltäter zur Ordnung rufen müssen – auch dann, wenn er sich davon keinen nachhaltigen Erfolg verspricht.

Beispiel:

Vor vielen Jahren ereignete sich im Pfälzer Wald ein schwerer Unfall, der die Wichtigkeit gerade dieser Regel unterstreicht: Eine Mädchengruppe, alle ca. 16 Jahre alt, besuchte eine zur Besichtigung freigegebene, dazu eingerichtete und gesicherte Burg ruine. Im Burghof gab die Leiterin den Mädchen die (richtige) Anweisung, auf den markierten Wegen zu bleiben und die Absperrungen genau zu beachten (Punkt 1: Richtige Anweisungen geben). Während der Besichtigung geriet die Gruppe etwas auseinander, was mit Rücksicht auf das Alter der Mädchen und die nur geringe Gefahr nicht vorwerfbar war. Die Gruppenleiterin schaute nach den zurückgebliebenen Mädchen (Punkt 2: Deren Einhaltung und Ausführung überwachen) und stellte fest, dass zwei von ihnen weisungswidrig auf eine Mauer geklettert waren. Aus schlechter Erfahrung wusste sie, dass die

beiden Mädchen auf Rufen nicht reagieren würden, und sie unterließ die Mahnung (Punkt 3: Zur Ordnung rufen wurde nicht beachtet!). Etwas später stürzte eines der Mädchen ab. Die Sache wurde gerichtlich verhandelt. Das Gericht hat der Leiterin zum Vorwurf gemacht, dass sie es unterlassen hatte, wenigstens den Versuch zu machen, die Mädchen durch Zuruf zur Rückkehr zu bewegen. Mehr wäre ihr damals nicht zuzumuten gewesen.

Wichtig: Stellt der Leiter fest, dass seine Anweisung missachtet wird, muss er unbedingt zur Ordnung rufen, auch wenn er fest damit rechnet, dass dies erfolglos sein wird. Die Ermahnung ist zu seinem eigenen Schutz unverzichtbar!

Missverhalten muss zu Konsequenzen führen

Keiner der vier Punkte ist so schwer in die Praxis umzusetzen wie der letzte: Konsequenzen aus dem Missverhalten ziehen.

Körperliche Züchtigung ist natürlich verboten. Je nach Art des Verstoßes, des Alters des Betreuten und der Intensität der Weigerung, der Weisung nachzukommen, sowie der dadurch ausgelösten Gefahr könnte eine Reihe von Folgerungen in Betracht kommen, zum Beispiel:

- Der Leiter bricht die Wanderung ab.
- Der Junge/das Mädchen wird von der abendlichen Spielrunde ausgeschlossen und ins Bett geschickt.
- Dem Übeltäter wird eröffnet, dass er künftig nicht mehr mitgenommen wird.
- Die Eltern werden angerufen, informiert und aufgefordert, ihrem Sprössling telefonisch ernsthafte Weisungen zum Gehorsam zu erteilen.
- Der Übeltäter wird nach Rücksprache mit den Eltern nach Hause gebracht.
- Der Übeltäter wird aus der Gruppe ausgeschlossen.

Wichtig: In fast jedem Verein, jeder Kirchengemeinde etc. gibt es einen bestimmten Personenkreis von „Gutmenschen“, die ganz genau wissen, wie sich die Leiter zu verhalten haben und was sie sich alles gefallen lassen müssen. Diese Personen denken aber nicht im Traum daran, selbst als Leiter tätig zu sein oder dies ihren erwachsenen Kindern zu gestatten. Zudem gibt es nun einmal eine Anzahl von Kindern

und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Veranlagung und vor allem Erziehung nicht gemeinschaftsfähig sind. Selbst gut bezahlte Fachkräfte, etwa Lehrer, haben mit ihnen ihre liebe Not. Der ehrenamtliche Leiter kann sie nicht innerhalb der kurzen gemeinsamen Zeit „zurechtbiegen“. Das heißt, wer die Verantwortung trägt, muss auch diesbezügliche Entscheidungsbefugnisse haben, soweit seine eigene Haftung tangiert ist. Das Verwaltungsgericht Berlin hat mehrfach den Schulen erlaubt, rüpelhafte Schüler von Schulfahrten auszuschließen (3 L 270/09; 3 L 350 – 351/11).² Gleiches muss auch einem Gruppenleiter erlaubt sein. Sieht der Vereinsvorstand (z. B. Pfarrer) dies anders, kann der Gruppenleiter sein Amt niederlegen. Vorher sollte er allerdings mit den Eltern seiner „Gruppenkinder“ sprechen und sie über sein Vorhaben in Kenntnis setzen.

2. Umfang der Aufsichtspflicht

Zwar ist es eine Selbstverständlichkeit, aber gerade darin liegt das Risiko: Die Bemühungen des Leiters können und sollen nicht immer gleich intensiv sein. Vielmehr muss er ständig das erforderliche Maß an Sorgfalt an die Umstände anpassen und insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- das Alter und die Leistungsfähigkeit der Gruppe
- die äußeren Umstände, das heißt die von außen kommenden Gefahren

Einerseits kann er die Gruppe nicht an einen Strick anbinden, der Leiter muss ihr eine gewisse Bewegungsfreiheit zugestehen. Aus erzieherischer Sicht ist übermäßiges Fernhalten von Gefahren ebenso negativ wie übermäßiges Überwachen – so jedenfalls das OLG Koblenz (VersR 1995/59). Kinder sollen lernen, für sie überschaubare Risiken zu beherrschen (BGH NJW 1988/2667); die Aufsicht muss nur eingreifen, wo Gefahr ersichtlich droht (OLG Koblenz VersR 1989/485). Ein auf einem Spielplatz spielendes etwa 5 bis 6 Jahre altes Kind muss nach Ansicht des LG Bochum (NZV 347/08) stündlich, nach Ansicht des BGH (24.3.2009 – VI ZR 51/08) sogar alle 30 Minuten kontrolliert werden; ein 7 1/2-jähriges Kind bedarf dagegen regelmäßig keiner Kontrolle (BGH 24.3.2009 – IV ZR 199/08). Aber natürlich kommt es – wie immer – auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an.

² Die beiden 13-jährigen Jungen waren durch aggressives Verhalten gegen Mitschüler aufgefallen.